



Kindergartenordnung Freier Kindergarten Deggendorf

Grundsätzliches

Die Kindergartenordnung gilt für alle Kinder und Eltern in den Räumen des Kindergartens und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind insbesondere der/die Erziehungsberechtigte(n) des lt. Betreuungsvertrages zu betreuenden Kindes.

An- und Abmeldung zum Kindergarten oder zur Kleinkindgruppe

1. Anmeldungen werden von der Kindergarten-, der Gruppen- bzw. der Kleinkindgruppenleitung entgegengenommen.
2. Bei der Aufnahme wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes geschlossen. Er wird rechtsgültig nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
3. Die Vertragsbindung gilt nur für das jeweilige Kind.
4. Die Kündigungspflicht entfällt bei normalem Schulabgang bzw. Wechsel des Kindes aus der Kleinkind- in die Kindergarten-Gruppe. Schulanfänger gelten als zum 1. September abgemeldet.

Krankheiten, Aufsichtspflicht

5. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir, sie umgehend zu entschuldigen.
6. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten umgehend zu melden.
7. Bei ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen usw. oder bei Verdacht auf Lausbefall sollen die Kinder nicht in den Kindergarten geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden.
8. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" ist als Anlage Bestandteil dieser Kindergartenordnung und ist unbedingt zu beachten.
9. Die Aufsichtspflicht beginnt erst, wenn das Kind im Kindergarten der Gruppenleiterin persönlich übergeben wurde und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Abholberechtigten. Das Abholen des Kindes muss pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt ebenfalls im Haus erfolgen.

Chronische Krankheiten, Medikamente

10. Die Eltern informieren den Kindergarten sofort über chronische Krankheiten (z.B. Diabetes, Epilepsie, Asthma, (Lebensmittel-)Allergien) des Kindes und über eventuell im Kindergarten notwendige Vorsichtsmaßnahmen oder Medikamentengaben.
11. Medikamente können nur nach schriftlicher ärztlicher Verordnung und schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern verabreicht werden.
12. Medikamentengaben sollen auf Ausnahmen beschränkt bleiben und schließen die Gabe von z.B. Hustensaft, Ohrentropfen, Schnupfensprays nach überstandener Krankheit des Kindes aus.
13. Zum Schutz aller Kinder darf ohne Wissen der Kindergartenleitung kein Arzneimittel jeglicher Art in den Kindergarten gebracht werden. Die Arzneimittellagerung obliegt der Kindergartenleitung.

Kindergartenbeitrag

14. Für die Betreuung der Kinder entrichten die Eltern monatlich einen Beitrag, der auch während der Ferienmonate zu leisten ist. Bei normalem Eintritt nach den Sommerferien ist im Monat September grundsätzlich der erste Beitrag fällig, ansonsten ab dem Beginn desjenigen Monats, in dem der Eintritt erfolgte. Bei normalem Schulübertritt ist der Monat August der letzte Monat der Zahlungspflicht (da der größte Teil der Kosten auch in den Ferien anfällt, wurden die gesamten Kosten auf 12 Kalendermonate umgelegt).
15. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes, Ferienzeiten oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.
16. Bei Zahlungsrückständen der Pflichtbeiträge erfolgt nach einem Monat eine einmalige Mahnung vom Kindergarten. Erhalten wir nach Ablauf weiterer vierzehn Tage keine Nachricht vom Zahlungspflichtigen,



so können wir das Betreuungsverhältnis zum folgenden Monatsersten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden. Zahlungsrückstände sind nachzuzahlen.

Spenden, Aufnahmegebühr, Mitarbeit, Elternarbeit und Vereinsmitgliedschaft

17. Die Aufnahme und die Betreuung eines Kindes sind nicht von der Zahlung einer Spende abhängig. Spenden an den Kindergartenträger sind freiwillige Leistungen der Eltern.
18. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
19. Die Besonderheiten eines selbstverwalteten Kindergartens erfordern aktive Elternmitarbeit. Die Eltern sollen einen angemessenen Anteil leisten.
20. Eine Mitgliedschaft in unserem Trägerverein ist in keiner Weise mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages verbunden. Sie ist jedoch wünschenswert und kann beim Vorstand des Trägervereins beantragt werden.
21. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Kindergärtnerinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es ist das besondere Anliegen des Kindergartens, dass die Pädagogik Rudolf Steiners vom Elternhaus unterstützt wird. Der regelmäßige Besuch von Elternabenden und der darüber hinausgehenden pädagogischen Veranstaltungen, die vom Trägerverein angeboten werden, werden im Interesse der Kinder als notwendig angesehen.

Betriebsunterbrechung

22. Sollte das Kind aufgrund einer Betriebsunterbrechung (z.B. durch behördliche Anordnung, Krankheit, Streik, höhere Gewalt, Sachschäden; hierbei handelt es sich nicht um eine vollständige Aufzählung) nicht betreut werden, so ist dadurch keine Art von Schadensersatzanspruch und kein außerordentliches Kündigungsrecht begründet. Eine Betriebsunterbrechung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages.

Photographien, Aufnahmen vom Kind, den Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen

23. Die Eltern erklären ihr Einverständnis, dass während des Kindergartenbetriebs oder während Feste/Ausflüge des Kindergartens erstellte Photographien oder Videos, auf denen ihre Kind, sie selbst oder sonstige Betreuungspersonen ihres Kindes zu sehen sind, auf der Internetpräsentation des Freien Kindergartens und/oder in der Tagespresse und/oder im (Lokal)Fernsehen und/oder in sonstigen Publikationen des Trägervereins veröffentlicht werden dürfen. Die Eltern verzichten auf jegliche Ansprüche gegen den Kindergarten oder Dritte, die sich aus eventuellen Rechtsverletzungen durch die Veröffentlichung der Bilder im Internet oder auf sonstige Weise ergeben könnten. Die Gewährung aller Rechte und der Verzicht auf alle Ansprüche gegen den Kindergarten oder Dritte erfolgt unbedingt und unwiderruflich, auch über die Kindergartenzeit des Kindes hinaus.

Sonstiges (insbesondere Datenverarbeitung und Veröffentlichungen)

24. Die für die Bearbeitung des Betreuungsvertrages notwendigen Daten werden in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert bzw. verarbeitet und nach Maßgabe des BayKiBiG auch an Dritte (insbesondere Behörden) weitergegeben.
25. Die Eltern erklären ihr Einverständnis, dass die Daten des Kindes (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) kindergartenintern veröffentlicht werden.
26. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes sowie im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag und dem Buchungsbeleg stehen.
27. In den Räumen sowie im Garten des Freien Kindergartens gilt striktes Rauchverbot.
28. Sollte eine Bestimmung im Betreuungsvertrag, Buchungsbeleg oder in dieser Kindergartenordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.